

**Einheitliche Festlegung  
Nr. 01-2018**

der Technischen Leitungen aller  
amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen und Technischen  
Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr im AKE

**vom 21.08.2018**

**Beurteilung der Bereifung auf Krafträdern  
(Größe und Fabrikatsbindung) im Rahmen von  
Hauptuntersuchungen**

## 1. Sachverhalt

Für verschiedene Kraffradtypen bzw. –varianten wurde herstellerseitig im Rahmen des Typgenehmigungsverfahrens Reifenprofile / -typen eine „Reifenfabrikatsbindung“ festgelegt.

Diese Reifenfabrikatsbindungen sind teilweise weit über 20 Jahre alt und die seinerzeit genannten Reifentypen werden nicht mehr produziert oder sind durch Nachfolgetypen ersetzt worden.

Die Fahrzeug- oder Reifenhersteller und -importeure erstellen hersteller- und typspezifische Bestätigungen, die beinhalten sollen, dass die Nachfolgetypen die rechtlichen Bestimmungen und Einsatzbedingungen erfüllen.

Weiterhin werden Bestätigungen erstellt, wonach abweichende Größen (Breite und/oder Querschnitt) ebenfalls diese Rahmenbedingungen einhalten sollen.

## 2. Beurteilung der Bereifung im Rahmen regelmäßig wiederkehrender Untersuchungen (Hauptuntersuchung nach §29 StVZO - HU)

Bei der Prüfung der Bereifung hinsichtlich Hersteller und Typ ist der Nachweis zu führen, dass:

- die verwendeten Reifen über eine Typgenehmigung nach RL 97/24/EG oder der UNECE-Regelung Nr. 75 (siehe § 22a StVZO bzw. § 36 StVZO) verfügen,
- Trag- und Geschwindigkeitsindex der Reifen die Achslast des Krades bei Höchstgeschwindigkeit abdecken,
- die Reifen entsprechend Kapitel 1 Anhang III Nr. 1.2.3 der RL 97/24/EG freigängig sind,
- für die geänderte Bereifung die serienmäßigen Räder des Kraffrades verwendet werden,
- die Reifen auf den Rädern uneingeschränkt montierbar (zulässige Felgenmaulweite) sind,
- das Kraffrad sich im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung/Betriebserlaubnis befinden muss,
- bei Kraffrädern mit einer Reifenfabrikatsbindung eine Freigabe des Kraffrad- oder Reifenherstellers über die Unbedenklichkeit des Fahrverhaltens bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung vorliegt.

Wird bei einer HU festgestellt, dass auf einem Kraffrad Reifen mit einer abweichenden Größe (Breite und/oder Querschnitt) aufgezogen ist, so ist das nur dann zulässig, wenn die verwendete Größe zwischen zwei in der Typgenehmigung des Kraffrades enthaltenen Größen (Reifenbreite und Abrollumfang) liegt.

Beispiel: In der Typgenehmigung sind diese Reifengrößen als Größe für das Hinterrad aufgeführt ( Techn. Daten z. B. gem. Ratgeber „Reifenmaße“ ):

- 170/60 ZR 17 (73W), Abrollumfang 1921 mm, Breite 180 mm a. Felge MT17x5,5
- 190/50 ZR 17 (73W), Abrollumfang 1878 mm, Breite 203 mm a. Felge MT17x5,5

Auf dem Kraffrad ist zum Zeitpunkt der Hauptuntersuchung aufgezogen:

- 180/55 ZR 17 (73W), Abrollumfang 1903mm, Breite 190 mm a. Felge MT17x5,5

Diese beschriebene Verwendung ist nach dem Beschluss des 146. BLFA-TK ausdrücklich zugelassen.

### 3. Umgang mit Bescheinigungen der Fahrzeug- bzw. Reifenhersteller und -importeure

Bezüglich der Verwendung von Herstellerbescheinigungen ist zwischen einem Kraftrad mit und ohne Reifenfabrikatsbindung zu unterscheiden:

#### 3.1 Kraftrad ohne Reifenfabrikatsbindung

Es gibt keine diesbezügliche Eintragung in Feld 22 der ZB I. Hinsichtlich der Reifendimension zählen die Angaben in den Feldern 15.1 und 15.2. bzw. 22.

- a. Umrüstung auf ein anderes Reifenfabrikat gleicher Reifengröße:  
Einschränkungen bezüglich des Reifenfabrikats bestehen nicht, selbst unterschiedliche Reifen vorne und hinten wären zulässig. Dies ist aus technischer Sicht jedoch nicht sinnvoll.
- b. Umrüstung auf ein anderes Reifenfabrikat mit geänderter Reifengröße:  
Der Kraftrad- oder Reifenhersteller/-importeure bestätigt über eine offizielle Freigabe / Unbedenklichkeitsbescheinigung, dass Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1 Anh. III der RL 97/24/EG eingehalten werden. Die neue Reifendimension muss innerhalb der Bandbreite der Dimensionen der für das Kraftrad genehmigten Reifen liegen, siehe oben. Die offizielle Freigabe des Reifenherstellers ist vom Kraftradfahrer mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

#### 3.2 Kraftrad mit Reifenfabrikatsbindung

Die in Feld 22 aufgeführten Reifentypen müssen montiert sein. Steht in Feld 22 der Zusatz „Reifenbindung gemäß Betriebserlaubnis beachten“ hat das Kraftrad i.d.R. eine „Reifenfabrikatsbindung“. Die zulässigen Reifen können vom Fahrzeughalter aus der Betriebsanleitung des Kraftrads entnommen oder beim Fahrzeughersteller erfragt werden.

Hinweis: Einige SVÄ haben den Hinweis auf eine Reifenfabrikatsbindung in die ZBI eingetragen, obwohl dies für das Kraftrad nicht zutrifft. Diesen Eintrag sollte der aaSoP/PI kritisch hinterfragen.

- a. Umrüstung auf einen anderen Reifentypen gleicher Reifengröße:  
Es muss eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kraftrad- oder Reifenherstellers/-importeurs vorliegen.
- b. Umrüstung auf eine andere Reifengröße:  
Der Kraftrad- oder Reifenhersteller/-importeure bestätigt über eine offizielle Freigabe / Unbedenklichkeitsbescheinigung, dass Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1 Anh. III der RL 97/24/EG eingehalten werden. Die neue Reifengröße muss innerhalb der Bandbreite der Dimensionen der für das Kraftrad genehmigten Reifen liegen, siehe oben. Die offizielle Freigabe des Reifenherstellers ist vom Kraftradfahrer mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

#### **4. Ergebnis der Hauptuntersuchung:**

*Zu: Zulässiger Abrollumfang und zulässige Breite:*

Wenn Abrollumfang oder Breite der geänderten Bereifung außerhalb des über die Typgenehmigung, ABE oder Einzelgenehmigung des Kraffrades abgedeckten Bereichs liegen, ist die Änderung als erheblicher Mangel (EM) zu bewerten. Dies gilt auch, wenn eine typspezifische Bestätigung des Fahrzeugherstellers oder Reifenherstellers vorliegt.

Liegt der Abrollumfang und / oder Breite bei der geänderten Bereifung außerhalb des im Rahmen der Fahrzeugenehmigung genehmigten Bereichs, ist für die Änderung ein gültiges amtliches Prüfzeugnis, z.B. Teilegutachten, ein Nachtrag zur Typgenehmigung oder ein § 21-Gutachten erforderlich. Die im Prüfzeugnis aufgeführten Auflagen und Beschränkungen müssen eingehalten werden.

*Zu: Freigängigkeit*

Bei Schleifspuren am Reifen oder an Bauteilen des Kraffrades ist die geänderte Bereifung mindestens als „EM“ einzustufen.

*Zu: Serienfelge*

Eine geänderte Bereifung auf nicht serienmäßigen Rädern ohne ein gültiges Prüfzeugnis ist mindestens als „EM“ einzustufen.

#### **5. Erlöschen der Betriebserlaubnis**

Durch die Verwendung einer Reifengröße, die nicht in der Bandbreite der zugelassenen Serienbereifungen liegt, erlischt nach § 19 Abs. 2 StVZO die Betriebserlaubnis. Diese kann auf der Grundlage eines positiven Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr (aaS) wieder erteilt werden.

Eine Bereifung kann hierbei weiterhin nur positiv begutachtet werden, wenn uneingeschränkt nachgewiesen ist, dass alle Vorgaben unter 1.2 eingehalten sind und darüber hinaus ein positives Fahrverhalten mit der geänderten Bereifung nachgewiesen ist. Der Nachweis ist vom aaS selbst zu erbringen. Die vorgelegten Bescheinigungen der Reifenhersteller können als Arbeitsunterlage zu den selbst anzustellenden Untersuchungen herangezogen werden.

Alternativ können für diesen Sachverhalt auch Teilegutachten erstellt werden. In diesem Falle ist eine Änderungsabnahme erforderlich.